

## Hinweise zu agrarstrukturellen Besonderheiten zu § 6 Abs. 3 Düngeverordnung in Rheinland-Pfalz

Bei **agrarstrukturellen Besonderheiten** nach § 6 Abs. 3 wird in Bagatellmengen und Kleinbetriebsregel unterschieden

Die größte Relevanz bei der Thematik der streifenförmigen Aufbringung bezieht sich auf Betriebe mit viel Grünland und Flüssigmistanfall. Dies sind in der Regel Rinder haltende Betriebe.

Bei der Bemessung der **Bagatellmenge** wird berücksichtigt, dass aufgrund geringerer Weidetage im Winterhalbjahr der Großteil des Flüssigmistes anfällt. Je nach Haltungsform fallen dann im Betrieb über Sommer noch kleinere Mengen an Flüssigmist an. Diesem Umstand wird in der Form Rechnung getragen, dass als Bagatellmenge für den im ersten Halbjahr auszubringenden Flüssigmist 250 m<sup>3</sup> und für den im zweiten Halbjahr auszubringenden Flüssigmist weitere 125 m<sup>3</sup> für die Ausnahme von der Regeltechnik angesehen werden.

Für die Berechnung des Anfalls kann die Tabelle 1 Anlage 9 DüV benutzt werden.

Die ADD stellt ebenfalls ein Berechnungsprogramm zur Verfügung.

Die Wasserschutzberatung des DLR-Rheinland-Pfalz stellt ein Düngebedarfsermittlungsprogramm zur Verfügung, aus denen die erforderlichen Daten entnommen werden können. Die LfL in Bayern stellt z.B. ebenfalls ein Berechnungsprogramm zur Verfügung.

Als **Kleinbetrieb** wird in dem Zusammenhang mit der Ausnahme zur streifenförmigen Aufbringung von Flüssigmist eine mit Regeltechnik befahrbare Fläche von bis zu 15 ha angesehen. Hierbei können von der landwirtschaftlich bewirtschafteten Fläche die Schläge abgezogen werden, die aus naturräumlichen Besonderheiten nicht befahrbar sind und Flächen die aus anderen Gründen nicht gedüngt werden dürfen abgezogen werden. Dies sind z.B. Naturschutzgebiete und Wasserschutzgebiete.

Zur Antragstellung muss als Nachweis die gesamte landwirtschaftlich genutzte Fläche einschließlich Ackerland nachgewiesen werden. Zudem eine Aufstellung der Kleinschläge und Hangschläge (Mustertabellen auf Homepage) und Nachweise der Schläge mit Düngeverbot und nicht zugängliche Schläge.

Stand: November 2024